

Z a b r z e r

K r e i s = B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Zeile oder ein Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag

Nr. 15. Zabrze, den 11. April 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachdem ein angemessener Betrag von Fünfzigpfennigstücken mit dem neuen Gepräge ($\frac{1}{2}$ Markstücken) hergestellt und dem Verkehr zugeführt worden ist, sollen die in den **bisherigen Formen** geprägten Stücke eingezogen werden. Im Interesse einer beschleunigten und vollständigen Einziehung der alten Fünfzigpfennigstücke ist ihre alsbaldige Ablieferung an die öffentlichen Kassen erwünscht. Die Letzteren sind angewiesen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung, sondern auch zur Umwechslung von jedermann anzunehmen und dabei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen.

Doppeln, den 27. November 1906.

Königliche Regierung.

Fohlenmärkte in Schlesien.

Die diesjährigen Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer finden wie folgt statt: Glog, 4. Juni, Beginn 9 Uhr vormittags, auf dem Holzplan; Ratibor, 6. Juni, Beginn 8 Uhr, auf dem Viehmarktplatz; Glogau, 11. Juni, Beginn 7 Uhr, auf dem Viehmarktplatz; Gleiwitz, 22. Juni, Beginn 10 Uhr, auf dem Viehmarktplatz. Besuch und Besichtigung ist jedermann gestattet. Die Leitung liegt in den Händen der zuständigen landwirtschaftlichen Kreiscommissionen. Näheres durch die Vorsitzenden derselben bezw. durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Breslau, den 30. März 1907.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Georg Prinz zu Schönau-Carolath.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1907, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1908, Heimreise: Frühjahr 1910.
Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1888 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Bauhandwerker (Maurer, Zimmerläute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosen- artillerie-Abteilung Kiautschau in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1907, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1908, Heimreise: Frühjahr 1910 bezw. 1911. Bedingungen: Mindestens 1,67 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1888 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt zu richten an:

**Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschau,
Cuxhaven.**

III. 2638.

Zabrje, den 11. April 1907.

Nachstehend bringe ich das Impftableau des I. und II. Impfbezirks des Kreises pro 1907 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Gemeindevorsteher und ersten Lehrer an den Schulanstalten, welchen letzteren dieses Kreisblatt durch den Gemeindevorstand zur Kenntnissnahme vorzulegen ist, veranlasse bezw. ersuche ich, den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern der Impflinge von den Impfterminen Kenntnis zu geben und dieselben auf die Strafbestimmungen des § 14 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 aufmerksam zu machen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Impfregulativs (Amtsblattbeilage zu Stück 27 pro 1875, und Amtsblatt Stück 18 S. 24 ff. pro 1886) genau zu beachten und die Verhaltensvorschriften den Angehörigen der Impflinge in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen, sowie die Kinder in der Schule zu belehren.

Impfbezirk Zabrze I.

Impfarzt: Medizinalrat Dr. Traeinski.
A. Schulkinder.

Tag der Impfung	Stun- de	Ortschaft	Impf-Lokal	Impflinge des Schulsystems
Montag 15. April	1 1/2	Zabrze-Nord	Schule Kronprinzenstr.	Rektor Gonska u. Janissek Rektor Kleiner
Dienstag 16. April	1	"	Schule Hochberg	
"	1 1/2	"	"	Schule XII Rektor Przibilla I " Weinbrecht " Brauner " Seiler Jüdische Schule Höhere Mädchenschule Rektor Nowak " Przibilla II " Lorenz Schule XIV Rektor Sylvester u. Wittmer Rektor Dehnisch " Triebel " Gupka " Denke Schule IV Rektor Ronge Schule VII " Donner Sämtl. Wiederimpflinge Knaben—Mädchen
Montag 6. Mai	2	"	Schule Galdastr.	
"	1	Zabrze-Süd	kath. Schule Dorotheenstr.	
"	1 1/4	"	"	
"	1 3/4	"	"	
"	2	"	"	
"	2 1/4	"	"	
"	2 1/2	"	"	
Dienstag 7. Mai	1	"	Schule Blücherstr.	
"	1 1/2	"	"	
"	2	"	"	
"	2 1/4	"	"	
"	2 1/2	"	"	
Freitag 10. Mai	1 1/4	Zaborze A	kath. Schule Kolonie A	
"	1 3/4	"	"	
"	2	"	"	
"	2 1/2	"	"	
Montag 13. Mai	2 1/2	Zaborze-Boremba	Schule Boremba	
"	1 1/4	Zaborze-Dorf	Wiesenstraße	
"	2 1/2	"	"	
"	2 3/4	"	"	
Dienstag 14. Mai	11 1/2	Zaborze	Gymnasium	
Mittwoch 15. Mai	7	Zabrze-Süd	Zedlik-Schule	

B. Erstimpflinge.

Tag der Impfung	Stun- de	Ortschaft	Impf-Lokal	Impflinge des Systems
Donnerstag 23. Mai	2	Zabrze	Gasth. Roth, Paulstr. 17	Zabrze I und Matthesdorf
Freitag 24. Mai	2	"	"	Zabrze II
Montag 27. Mai	2	"	"	" III
Dienstag 28. Mai	2	"	"	" IV
Freitag 31. Mai	2	"	Hotel "Glaser	" V
Montag 3. Juni	2	"	"	" VI
Dienstag 4. Juni	2	"	"	" VII
Donnerstag 6. Juni	2	"	"	" VIII
Freitag 7. Juni	2	Zaborze A	Bereinshaus	Sämtliche
Montag 10. Juni	2	Zaborze-Dorf	Gasthaus Nowak	"
Dienstag 11. Juni	2	Zaborze-Boremba	Gasthaus Seiler	"
Donnerstag 13. Juni	2	Zaborze B	Gasthaus Grünberger	I. Hälfte
Freitag 14. Juni	2	"	"	II.
Dienstag 18. Juni	1	Sofniza	Hoffmann	Erstimpflinge
"	1 1/2	"	"	Schulkinder
"	3	Matoschau	Wagner	Erstimpflinge
"	3 1/2	"	"	Schulkinder

Impfbezirk Zabrze II.

Impfarzt Sanitätsrat Dr. Wanjura.

Impfplan für 1907.

Vorbemerkung: In den schriftlichen Vorladungen der Impflinge sind in Zwischenräumen von 20 Minuten je 40 Impflinge zu beordern.

A. Wiederimpflinge (Schulkinder).

Tag der Impfung	Std. nachm.	Ort der Impfung	Wohnort der Impflinge	Bemerkungen
15. April	3 1/4	Biskupitzer Schule	Biskupitz	Schule I und III
16. April	3 1/4			Schule II u. IV u. Schule zu Borfigwert
17. April	3 1/2	Bielschowitz	Bielschowitz	Um 3 1/2 sämtliche Knaben um 4 1/2 sämtliche Mädchen
18. April	3 1/4	Kunzendorf	Kunzendorf	Sämtliche Schulkinder
	4 1/4	Paulsdorf	Paulsdorf	Sämtliche Schulkinder
19. April	3	Ruda	Ruda	Schule I, II A, II B u. höhere Knabenschule
20. April	3			Schule III, IV, V und fiskalische Schule
23. April	3 1/4	Biskupitz	Biskupitz	Nachschau der am 15. 4. u. 16. 4. geimpften Kinder
24. April	3 1/2	Bielschowitz	Bielschowitz	Nachschau
25. April	3 1/4	Kunzendorf	Kunzendorf	Nachschau
	4 1/4	Paulsdorf	Paulsdorf	Nachschau
27. April	3	Ruda	Ruda	Nachschau der am 19. 4. u. 20. 4. geimpften Kinder

B. Erstimpflinge.

Tag der Impfung	Std. nachm.	Ort der Impfung	Wohnort der Impflinge	Bemerkungen
10. Mai	3	Ruda	Ruda	Ein Drittel der Impflinge
11. Mai	3			Das 2. Drittel der Impflinge
14. Mai	3 1/4	Schule in Biskupitz	Biskupitz	Die Hälfte der Impflinge
15. Mai	3	Bielschowitz	Bielschowitz	Die Hälfte der Impflinge
16. Mai	3 1/4	Kunzendorf	Kunzendorf	Sämtliche Erstimpflinge
	4 1/4	Paulsdorf	Paulsdorf	Sämtliche Erstimpflinge
17. Mai	3	Ruda	Ruda	Nachschau der am 10. 5. geimpften Kinder
18. Mai	3			Nachschau der am 11. 5. geimpften Kinder
21. Mai	3 1/4	Biskupitz	Biskupitz	Nachschau der am 14. 5. geimpften Kinder
22. Mai	3	Bielschowitz	Bielschowitz	Nachschau der am 15. 5. geimpften Kinder
23. Mai	3 1/4	Kunzendorf	Kunzendorf	Nachschau
	4 1/4	Paulsdorf	Paulsdorf	Nachschau
24. Mai	3	Ruda	Ruda	Rest der Erstimpflinge
27. Mai	3 1/4	Biskupitz	Biskupitz	Die 2. Hälfte der Impflinge
28. Mai	3 1/4			Die im Jahre 1907 gebor. Impflinge
29. Mai	3	Bielschowitz	Bielschowitz	Rest der Impflinge
31. Mai	3	Ruda	Ruda	Rest der Impflinge
3. Juni	3	Groß-Paniow	Gr.-Paniow, Kl.-Paniow, Chubow	Sämtliche Erst- und Wiederimpflinge
	4 1/2	Bujakow	Bujakow	Sämtliche Erst- und Wiederimpflinge
4. Juni	3 1/4	Biskupitz	Biskupitz	Nachschau
5. Juni	3	Bielschowitz	Bielschowitz	Nachschau
10. Juni	3	Groß-Paniow	Gr.-Paniow, Kl.-Paniow, Chubow	Nachschau
"	4 1/2	Bujakow	Bujakow	Nachschau

I. 3922.

Zabrze, den 8. April 1907.

Vom 15. April ab bis 1. Oktober d. Js. werden die Diensträume des Königlichen Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses an jedem Mittwoch nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen sein.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. D.:

Dihle, Regierungs-Assessor.

I. 3923.

Zabrze, den 4. April 1907.

Den Herren Amtsvorstehern und Gemeindevorstehern bringe ich die strengste Beachtung meiner Verfügung vom 1. August 1900 (S. I. 192), betreffend die Behandlung innerer dienstlicher Vorgänge, erneut in Erinnerung.

II. 3151.

Zabrze, den 9. April 1907.

Nachdem wiederum bei einem Hunde in Matoschau amtlich Tollwut festgestellt worden ist, verlängere ich hiermit die durch Bekanntmachung vom 1. Februar d. Js. — II. 1380 — für die Ortschaften der Amtsbezirke-Sofniza und Zabrze bis zum 1. Mai d. Js. festgesetzte Hundesperre bis zum 1. August d. Js.

Die Herren Amtsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften ersuche ich, obige Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

II. 3637.

Zabrze, den 7. März 1907.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 12. März cr. (II. 2737) — Kreisblatt Nr. 11, Seite 78/79 — bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß am 21. März 1907

1. dem Fleischermeister Theodor Frank aus Zaborze Col. B. (Nr. 7 der Nachweisung vom 12. März 1907) zwei weitere russische Schweine, im ganzen also 4,
2. dem Fleischermeister Stanislaus Kulawit aus Biskupitz (Nr. 7 a. a. D.) ein weiteres russisches Schwein, im ganzen also 2,

zur wöchentlichen Einfuhr in das hiesige Schlachthaus zuerteilt worden sind.

III. 3929.

Zabrze, den 4. April 1907.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. April 1880 (Std. 16 S. 65 Nr. 158) fordere ich die Gemeindevorstände des Kreises hiermit auf, mir bestimmt bis zum 1. Mai d. Js. anzuzeigen, ob und eventuell welche Steuerbeträge für die sogenannte Wanderlager in den einzelnen Bezirken in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 eingekommen sind.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Dihle, Regierungs-Assessor.

K. A. I. 3037.

Zabrze, den 3. April 1907.

Probeweise angestellt der Polizeifergeant Wilhelm Rozol aus Rattowitz als Polizeifergeant für den Amtsbezirk Biskupitz-Vorsigwert.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. D.

Dihle, Regierungs-Assessor.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer im Bezirke der Gemeinde Zabrze.

Auf Grund der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1903 wird hierdurch für den Gemeindebezirk Zabrze unter Aufhebung der Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Gemeinde Zabrze vom 11. Oktober 1902/8. Februar 1906 und des die Aenderung dieser Ordnung betreffenden Beschlusses der Gemeinde vom 6. September 1906 nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Die Umsatzsteuer unterliegt jedes den Uebergang von Grund- oder Bergwerkseigentum im Gemeindebezirk bewirkende Rechtsgeschäft unter Lebenden, auch wenn eine Auflassung nicht erfolgt; ferner jedes Rechtsgeschäft, welches die Uebertragung des Rechts auf Auflassung, insbesondere auch des Rechts aus dem Meistgebot bei Zwangsversteigerungen zum Inhalt hat, endlich die Verleihung und der Uebertragung des Erbbaurechts.

Die Umsatzsteuer trägt der Erwerber. (Siehe auch § 5.)

Die Wertzuwachssteuer wird erhoben, wenn bei einem im Absatz 1 bezeichneten Rechtsgeschäft der Veräußerungspreis den letzten Erwerbspreis um mehr als ein Zehntel desselben übersteigt.

Diese Steuer trägt der Veräußerer.

§ 2. Die Umsatzsteuer wird erhoben vom gemeinen Wert des Objekts zur Zeit des Erwerbes. Ist der vereinbarte Preis höher, so ist dieser maßgebend.

§ 3. Bei dem Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer vom Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

Ist der Erwerber Inhaber der an erster Stelle eingetragenen Hypothek oder Grundschuld, so gilt diese als übernommene Leistung.

§ 4. Erfolgt der Eigentumsübergang auf Grund mehrerer aufeinanderfolgenden Rechtsgeschäfte (§ 1) ohne jedesmalige Auflassung, so ist jedes dieser Rechtsgeschäfte einzeln zu besteuern. Doch haftet der letzte Erwerber für etwaige Ausfälle bei seinen im vorliegenden Zusammenhang besteuerten Vorgängern.

§ 5. Im Uebrigen ist für die Umsatzsteuer an erster Stelle der Erwerber, demnächst nur im Falle der Uneinziehbarkeit der Veräußerer heranzuziehen.

§ 6. Weist der Erwerber notariellen oder gerichtlichen oder dergleichen beglaubigten Vollmachtenauftrag nach, oder liegt nachweislich Geschäftsführung ohne Auftrag vor, so wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die Auflassung bezw. der Eigentumsübergang spätestens innerhalb eines Jahres nach dem im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte erfolgt.

§ 7. Bei Tauschverträgen wird der Wert des höheren Objektes und zwar nur einmal gerechnet, zu Grunde gelegt, und jeder der Beteiligten zu gleichen Teilen herangezogen; dies letztere gilt auch bei gleichwertigen Objekten. Umfaßt der Tausch auch Rechtsgeschäfte bezüglich solcher Objekte, die außerhalb des Gemeindebezirks liegen, so werden nur die innerhalb desselben liegenden Objekte zum gemeinen Wert der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Für die Umsatzsteuer haften die Kontrahenten als Gesamtschuldner.

§ 8. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juli 1906 (R. G. Bl. S. 654) bleibt umsatzsteuerfrei.

§ 9. Umsatzsteuerfrei bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen und für die seitens des Finanzministers die Bescheinigung erteilt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerleichterungen zuteil geworden sind oder werden sollen.

§ 10. Der für die Umsatzsteuer zu erhebende Satz ist ein Prozent des gemeinen Wertes.

§ 11. Die Wertzuwachssteuer wird erhoben von der Wertsteigerung, die sich bei einem unter den § 1 dieser Ordnung fallenden Rechtsgeschäft durch Vergleichung des letzten Erwerbspreises mit dem Veräußerungspreis ergibt, gleichviel ob der letzte Erwerb vor oder nach dem Erlaß dieser Steuerordnung erfolgt ist.

Bei einem steuerpflichtigen Rechtsgeschäft (§ 1 Abs. 3) wird die ganze Wertsteigerung der Berechnung zu Grunde gelegt.

§ 12. Läßt sich der bei der letzten Erwerbung vorhandene Wert nicht ermitteln, so tritt an die Stelle der Zuwachssteuer ein vom Veräußerer zu tragender Steuersatz, der bei einer Besitzzeit bis einschließlich 20 Jahren 3 Prozent, bei längerer Besitzzeit 4 Prozent des jetzigen Veräußerungspreises beträgt.

§ 13. Zu Gunsten der Steuerpflichtigen werden dem letzten Erwerbspreis hinzugerechnet:

- a. bei unbebauten Grundstücken eine 5prozentige Verzinsung des letzten Erwerbspreises seit der Zahlung oder dem Beginn der Verzinsung bis zum Abschluß der gegenwärtigen Veräußerung ohne Zinseszins,
- b. bei bebauten und unbebauten Grundstücken die nachgewiesenen Ausgaben für Verbesserungen soweit sie durch das Gebäudesteuerkataster festgestellt werden können, einschließlich der Straßenaufbaukosten, sowie die Kosten von Neubauten und Umbau von Baulichkeiten, einschließlich Bauzinsen und des Architektenhonorars, soweit sie nicht aus Entschädigungen auf Grund von Versicherungsbeträgen bestritten worden sind,
- c. bei bebauten und unbebauten Grundstücken 5 Prozent des letzten Erwerbspreises als Ersatz für Erwerbskosten (Stempel, Umsatzsteuer, Gerichtskosten usw.)

Auf die Fälle des § 12 finden die Bestimmungen des § 13 keine Anwendung.

§ 14. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen werden vom gegenwärtigen Veräußerungspreise abgezogen die dem Veräußerer zur Last fallenden nachgewiesenen Kosten der Veräußerung.

§ 15. Sind Grundstücke in der Zeit zwischen dem letzten Erwerb und der jetzigen Veräußerung zeitweilig bebaut und zeitweilig unbebaut gewesen, so findet die Zurechnung des § 13 a nur für den letzterwähnten Zeitraum statt.

§ 16. Unentgeltliche Landabtretungen zu Straßen und Plätzen werden in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbspreis auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche, bei Teilveräußerungen auf die Trennstücke, verteilt wird.

§ 17. Bei Zwangsversteigerungen wird keine Zuwachssteuer erhoben. Ist eine steuerfreie Ansteigerung erfolgt, so wird bei einer späteren Veräußerung der gemeine Wert als letzter Erwerbspreis berechnet.

§ 18. Liegen Zwischenverträge (§ 4) vor, so haftet jeder Veräußerer nur für das von ihm vorgenommene Rechtsgeschäft.

§ 19. Gesah der letzte Erwerb vor der jetzigen Veräußerung auf Grund eines Erbanfalls oder Vermächtnisses, so ist der Berechnung der gemeine Wert zur Zeit des Erbanfalls zu Grunde zu legen; ist dieser nicht zu ermitteln, so findet § 12 Anwendung.

§ 20. Bei schenkweisen Veräußerungen zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Ehegatten wird keine Zuwachssteuer erhoben.

§ 21. Die Steuersätze betragen:

10 %	von einer Wertsteigerung von mehr als	10	bis einschließlich	20 %
11 %	" " " " " "	20	" "	30 %
12 %	" " " " " "	30	" "	40 %
13 %	" " " " " "	40	" "	50 %
14 %	" " " " " "	50	" "	60 %
15 %	" " " " " "	60	" "	70 %
16 %	" " " " " "	70	" "	80 %
17 %	" " " " " "	80	" "	90 %
18 %	" " " " " "	90	" "	100 %
19 %	" " " " " "	100	" "	110 %
20 %	" " " " " "	110	" "	120 %
21 %	" " " " " "	120	" "	130 %
22 %	" " " " " "	130	" "	140 %
23 %	" " " " " "	140	" "	150 %
24 %	" " " " " "	150	" "	160 %
25 %	" " " " " "	160	" "	170 %
26 %	" " " " " "	170	" "	180 %
27 %	" " " " " "	180	" "	190 %
28 %	" " " " " "	190	" "	200 %
30 %	" " " " " "	200	und mehr %	

Diese Sätze werden in voller Höhe nur erhoben, wenn zwischen dem letzten Erwerb und der gegenwärtigen Veräußerung höchstens 5 Jahre liegen, dagegen zu $\frac{3}{4}$, wenn die Besitzzeit über 5 bis 10 Jahre, $\frac{1}{2}$, wenn sie über 10 bis 15 und zu $\frac{1}{4}$, wenn sie über 15 Jahre hinaus gedauert hat.

§ 22. Für die Zuwachssteuer haftet nur der Veräußerer. Bezüglich der Zuwachssteuer gelten Tauschgeschäfte als Veräußerungen auf Seiten der beteiligten Kontrahenten.

§ 23. Umsatz- und Zuwachssteuer werden nicht erhoben:

- bei Uebertragungen von Grund- oder Bergwerkseigentum auf Grund von lästigen Verträgen auf Ablösmülinge, ferner durch Eingehung der ehelichen Gütergemeinschaft,
- bei Veräußerungsverträgen, welche zwischen den Teilnehmern an einer Erbschaft oder an einer ehelichen Gütergemeinschaft oder den Rechtsnachfolgern zur Teilung des zur letzteren gehörenden Grund- oder Bergwerkseigentums abgeschlossen wurden. Zu den Teilnehmern werden nur diejenigen Personen gerechnet, die auf Grund eines Gesetzes oder Testaments oder Erbvertrages Erben sind;
- bei Teilung einer sonstigen Gemeinschaft zwischen Miteigentümern, soweit die Beteiligten nicht mehr erhalten, als den Wert ihres bisherigen Anteils betrug;
- bei Uebereignung von Grund- oder Bergwerkseigentum durch den Erben an den Vermächtnisnehmer, wenn es den Gegenstand eines Vermächtnisses bildet. Die Umsatzsteuerfreiheit tritt jedoch nur ein, wenn der Vermächtnisnehmer zu den nach § 8 befreiten Personen gehört.
- bei Rechtsgeschäften, welche lediglich den Zweck verfolgen, einen Uebergang von Grund- und Bergwerkseigentum rückgängig zu machen, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nichtig oder mit Erfolg angegriffen ist.

§ 24. Die Bestimmungen der §§ 4, mit Ausnahme des Buchstaben e, und 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 25. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Die Steuerpflichtigen haben innerhalb zweier Wochen nach Abschluß eines im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfts dem Gemeindevorstand hiervon schriftliche Mitteilung zu machen, die für die Berechnung

der Steuer in Betracht kommenden Verhältnisse anzugeben und die darüber errichteten Urkunden vorzulegen. Der Gemeindevorstand ist jedoch an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Wird die Auskunft beanstandet, so sind den Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung schriftlich mitzuteilen mit dem Anheimstellen, binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 R. V. G.) Die Benachrichtigung von der Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen verschlossen und kostenfrei zuzustellen.

§ 26. Die Steuer ist innerhalb vier Wochen nach zugestellter Benachrichtigung zu zahlen. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben. Der Gemeindevorstand kann jedoch in Ausnahmefällen gegen die Entrichtung von 4 Prozent Zinsen vom Fälligkeitstermin bis zur Zahlung Stundung gewähren.

§ 27. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen von der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, bei dem Gemeindevorstand einzulegen.

Gegen den Beschluß des Gemeindevorstandes steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach Zustellung des Gemeindevorstands-Beschlusses beginnenden Frist von 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 30 Mark bestraft.

§ 29. Diese Ordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Zabrze, den 3. September 1906.

Der Gemeinde-Vorstand.

gez.: Held. Lautsch. Janus. Pollack. Gaendler. Skrzypiek.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß § 18 Absatz 2 und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch von Aufschwungswegen genehmigt.

Zabrze, den 23. März 1907.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.

Biller. Wiggert. Hochgesand.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreis-Ausschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 3. Dezember 1900 — F. M. II 11409 — III 14242 — M. d. S. IV b 4149 — hierdurch zunächst auf die Dauer von vier Jahren erteilt.

Oppeln, den 30. März 1907.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

I d XI. 2375.

Holz.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer besonderen Gewerbesteuer für den Bezirk der Landgemeinde Zabrze.

Gemäß dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom 22. November 1906 wird auf Grund der §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für den Bezirk der Landgemeinde Zabrze folgende Gewerbesteuerordnung erlassen:

§ 1.

Vom 1. April 1907 ab wird von den gemäß § 28 des Kommunalabgabengesetzes gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, welche im Gemeindebezirk mindestens 30 dem Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz unterliegende Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigen, außer den Zuschlägen zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer eine besondere Gemeindegewerbesteuer erhoben.

§ 2.

Zur Ermittlung der Zahl der Arbeiter und Angestellten wird der Durchschnitt des letzten, dem Veranlagungsjahr vorangehenden Kalenderjahres in der Weise zu Grunde gelegt, daß die Gesamtzahl der von den Arbeitern und Angestellten im Gemeindebezirk Zabrze geleisteten Arbeitstage durch 300 geteilt wird. Hat der Betrieb noch nicht ein Jahr gedauert, so erfolgt die Teilung durch eine entsprechende kleinere Zahl.

§ 3.

Der Steuersatz beträgt 8 Mark das Jahr für jede der im § 1 bezeichneten beschäftigten Personen.

§ 4.

Die Veranlagung geschieht durch den Gemeindevorstand für jedes Rechnungsjahr. Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt durch Mitteilung an die Steuerpflichtigen.

§ 5.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, dem Gemeindevorstande auf schriftliche Aufforderung über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu geben.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung an die Auskunft der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die Auskunft beanstandet, so sind den Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimgeben bekanntzugeben, hierüber binnen einer bestimmten angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6.

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

§ 7.

Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden die Bestimmungen der §§ 44, Absatz 1 und 45 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Bezüglich des Überganges eines Gewerbebetriebes findet § 41 Gewerbesteuergesetz, bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Steuerpflicht § 60 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 9.

Die nach dieser Steuerordnung dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen bestehen in

gleicher Weise für ihre gesetzlichen Vertreter, sowie für die mit der Leitung steuerpflichtiger Betriebe beauftragten Personen.

§ 10.

Die Besteuerung der übrigen nach § 28 des Kommunalabgabengesetzes steuerpflichtigen Betriebe erfolgt gemäß § 30 a. a. O. in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

§ 11.

Diese Steuerordnung hat auf die Dauer von 3 Rechnungsjahren Geltung
Zabrze, den 22. November 1906.

Der Gemeindevorstand.

Held,
Gemeindevorsteher.

Lautsch, May, Haendler, Pollack, Janus,
Schöffen.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß § 23 letzter Absatz und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch von Aufsichtswegen genehmigt.

Zabrze, den 23. März 1907.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.

Ziller. Wiggert. Hochgesand.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreis-Ausschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 3. Dezember 1900 — f. M. II 11409 — III 14242 M. d. J. IV b 4149 — hierdurch zunächst auf die Dauer von 3 Jahren erteilt.

Oppeln, den 30. März 1907.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

I d. XI 2374.

Holz.

Gebühren-Ordnung

für die Entnahme von Wasser aus dem Wasserrohrnetz der Gemeinde Bielschowitz.

Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 14. Januar 1907 wird gemäß §§ 4, 7, 8 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) für die Entnahme von Wasser aus dem Wasserrohrnetz der Gemeinde Bielschowitz unter Aufhebung des § 12 der diesbezüglichen Gebühren-Ordnung vom 16. September 1905 Folgendes festgesetzt:

§ 12.

Ueber das nach Angabe des Wassermessers in jedem Grundstück verbrauchte Wasser wird dem

Besitzer oder seinem Stellvertreter am Schlusse jeden Quartals Rechnung zugestellt. Der Rechnungsbetrag ist spätestens bis zum letzten für die Steuern pp. festgesetzten Zahlungstage des folgenden Quartals (18. Mai, 18. August 18. November und 18. Februar) an die Gemeindekasse zu entrichten.

Einprüche gegen die Höhe des Wasserzinses sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Rechnung bei dem Gemeindevorsteher einzulegen. Die Zahlung des Zinses wird hierdurch nicht aufgehoben. Vorstehende Aenderung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Bielschowitz, den 21. Januar 1907.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

Nagel,
Gemeindevorsteher.

Rudkowski,
I. Schöffe.

Dr. Uloth,
II. Schöffe.

Must,
III. Schöffe.

Von Aufsichtswegen genehmigt gemäß § 8 Absatz 1 und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zabrze, den 23. März 1907.

Der Kreisauschuß.

(L. S.)

Ziller.

Dr. Nathan.

Märtlin.

Polizeiverordnung

betreffend

Ordnung für die im Amtsbezirke Bielschowitz vorhandenen Ziegenzuchtböcke.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Bielschowitz Nachstehendes polizeilich verordnet.

7

§ 1.

Der Besitzer eines Ziegenbocks darf letzteren zur Bedeckung fremder Ziegen nur dann zulassen, wenn er durch das Schauamt als zu diesem Zwecke tauglich anerkannt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für Ziegenböcke, die von Gemeinden oder reihenweise von Ziegenzuchtgenossenschaften oder kraft besonderer Verpflichtung von einzelnen oder mehreren Gemeindegliedern gehalten werden. Ein im Miteigentum stehender nicht angeförter oder abgeförter Ziegenbock darf nur von einem der Miteigentümer zum Decken der eigenen Ziegen benutzt werden, und zwar von demjenigen, der der Ortspolizeibehörde die Zustimmung der übrigen Miteigentümer hierzu oder eine seine Berechtigung aussprechende gerichtliche Entscheidung nachgewiesen hat.

§ 2.

Jeder Bockhalter darf an einem Tage von einem Bocke höchstens 6 Ziegen in Zwischenzeiten von mindestens 1 Stunde und in einem Jahre nur bis 100 Ziegen von einem Bocke decken lassen. Jede gedeckte Ziege ist in ein Sprungregister einzutragen, dessen Viefierung seitens des Amtsvorstandes unentgeltlich erfolgt.

Die Eintragungen in das Schauregister haben unmittelbar nach der Deckung, spätestens aber bis zum Abend des betreffenden Tages zu erfolgen. Das Sprungregister ist am 1. Februar jeden Jahres der Ortspolizeibehörde zur Revision einzureichen. Den revidirenden Polizeiorganen ist das Register auf Verlangen zu jeder Zeit vorzuzeigen.

§ 3.

Zur Vornahme der Rörung wird für den Umfang des Amtsbezirks ein Schauamt gebildet, welches besteht aus:

1. dem Amtsvorsteher als Vorsitzenden,
2. dem Kreistierarzte und
3. drei auf die Dauer von 3 Jahren zu wählenden weiteren Amtseingeseffenen für den Amtsbezirk als Mitglieder.

Für den Amtsvorsteher als Vorsitzenden tritt im Behinderungsfalle der Kreistierarzt als Stellvertreter ein.

Für diesen und für die weiteren Mitglieder des Amtsbezirks sind gleichfalls Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Mitglieder und Stellvertreter sollen möglichst aus der Zahl der Ziegenbesitzer genommen werden.

Die Wahlen sind vom Amts-Ausschuß zu vollziehen.

Das Schauamt ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens eines Mitgliedes oder dessen Stellvertreters; es entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4.

Die anzuförenden Böcke sollen ein Alter von wenigstens 9 Monaten haben und dürfen mit keinem der Zucht nachteiligen Fehler behaftet sein.

§ 5.

Die Anförung kann auf die Dauer eines Jahres oder auf eine längere Zeitdauer erfolgen; je nach dem Beschlusse des Schauamts. Als Merkmal der erfolgten Anförung gilt die in einem der Ohren angebrachte Blombe. Die Anförung auf längere Zeit ist jederzeit widerruflich, es kann zu diesem Zwecke dem Bodhalter die Verpflichtung der Wiedervorführung des betreffenden Tieres auferlegt werden. Im Falle der Abförung eines früher angeförenden Boddes wird die Blombe aus dem Ohre des Boddes entfernt. Die als untauglich verworfenen Böcke werden in den durch das Schauamt aufzunehmenden Verhandlungen bezeichnet.

Die Bekanntmachung der an- und abgeförenden Böcke geschieht durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise. In dieser Bekanntmachung sind die betreffenden Tiere genau zu beschreiben, insbesondere ist deren Alter anzugeben. Der Besitzer erhält über die Anförung eine entsprechende Mitteilung (Körtschein) durch den Amtsvorsteher.

§ 6.

Für die Anförung des Boddes hat der Besitzer eine Gebühr von 1,50 Mt. an die Amtskasse zu entrichten. Außerterminliche Rörungen finden nicht statt, die vorübergehende Rörung ist durch den Kreistierarzt zulässig.

§ 7.

Die beamteten Mitglieder des Schauamts geben ihr Urteil auf den Diensteid ab; die übrigen sind mittels Handschlages an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 8.

Die Mitglieder des Schauamts mit Ausschluß des Vorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Körterminen Tagegelder, über deren Höhe der Amts-Ausschuß beschließt.

§ 9.

Eigentümer von Zuchtböcken, die nicht angekörte, oder vom Schauamt erworbene, oder solche Böcke, für die der erteilte Körchein abgelaufen ist, zur Deckung fremder Ziegen benutzen, verfallen das erste Mal in eine Geldstrafe von 5—10 Mk. und das fernere Mal in eine solche von 10—20 Mk. beziehungsweise im Unvermögensfalle in eine entsprechende Haftstrafe. Wer einen nicht angekörten oder abgekörten oder einen zu jungen Bock (§ 5) derart weiden läßt, daß er fremde Ziegen decken kann, wird das erste Mal mit 3 Mark und jedes fernere Mal mit 5—10 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft,

Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 3—30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 10.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung durch das amtliche Kreisblatt sofort in Kraft.

Bielschowitz, den 16. Februar 1906.

Der Amts-Vorsteher.

Schlicht.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Bielschowitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Ansammlungen von Menschen und Handlungen jeglicher Art, welche dazu führen können, den sicheren und bequemen Verkehr auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zu gefährden, sind verboten.

§ 2.

Es ist den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen von Seiten der Polizeiorgane ergehenden Aufforderungen unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark im Unvermögensfalle bis zu 3 Tagen Haft bestraft.

Bielschowitz, den 23. März 1905.

Der Amtsvorsteher.

Schlicht.

Bekanntmachung.

Das Geschäftszimmer der Königl. Gewerbe-Inspektion Gleiwitz, zu deren Bezirk der Stadtkreis Gleiwitz und die Kreise Loß-Gleiwitz und Zabrze gehören, befindet sich in Gleiwitz, Klosterstraße Nr. 8, zwei Treppen hoch, neben dem Gerichtsgebäude.

Regelmäßige Sprechstunden werden hier an jedem Donnerstag, nachmittags von 4—7 Uhr abgehalten.
Gleiwitz, den 1. April 1907.

Der Königl. Gewerbe-Inspektor.

Bekanntmachung.

Der Grubenarbeiter Anton Slomka aus Zabrze Süd, Holwedestraße wird, weil er seinen Lebenswandel trotz Verwarnung nicht gebessert hat, hiermit als Trunkenbold erklärt. III. S. I. 2024/07.

Zabrze, den 27. März 1907.

Der Amtsvorsteher.

G e f u n d e n :

Eine silberne Damenuhr in Ruda-Glückaufkolonie.

J.-Nr. A. I. 3353.

Ruda, den 10. April 1907.

Amtsvorstand Ruda.

V e r w a r n t.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: die Arbeiterin Klara Stefanowski aus Zabrze Nord.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bujakow belegene, im Grundbuche von Bujakow Blatt 59 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Marianna Mika geb. Szaplot und deren Kinder Franziska, Josef, Maria, Wilhelm, Albine, Ludwig, Viktoria, Geschwister Mika aus Bujakow eingetragene Grundstück

am 4. Juni 1907, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 1 ha 26 ar 77 qm. Reinertrag: 4,92 Taler. Nutzungswert: 36 Mk. — 4 K 89/06. —

Zabrze, den 28. März 1907.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Zaborze belegene, im Grundbuche von Zaborze, Blatt 333, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen 1) der verwitweten Gastwirtin Agnes Koniechny geb. Brysch, 2) des Johannes, 3) der Margarete Katharina, 4) des Bruno Michael und 2—4 minderjährigen Geschwister Koniechny, vertreten durch ihre Mutter Agnes Koniechny, sämtlich in Zabrze Süd, eingetragene Grundstück

am 6. Juni 1907, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 10 ar 20 qm. Reinertrag: 0,04 Taler. Nutzungswert: 1400 Mk. — 4 K. 68/06. —

Zabrze, den 4. April 1907.

Königliches Amtsgericht.

Jäger Achtung!

Alle Besitzer und Pächter von Jagdrevieren bitte ich im Namen unseres Vereins und im Interesse der Jagdpflege, von nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein hat zur Lösung der Frage über die Altersbestimmung des Schalenwildes — speciell des Rehwildes — im Jahre 1904 die Graf von Bernstorff'schen Wildmarken angenommen und ist bemüht, das Schalentier in umfassender Weise zu zeichnen.

Die Zeichnung geschieht durch einen vernickelten Druckknopf, der unlöslich an der Innenseite der unteren Gehörmuschel in dem festeren, knorpeligen Teil des Gehörs so angebracht wird, daß die Nummer nach innen, der Knopf nach außen kommt. Der Knopf hat auf der unteren Seite die Buchstaben A. D. J.-V. und eine Nummer und ist sehr leicht zu erkennen.

Bis jetzt sind weit über 38000 Stück Marken ausgegeben und davon über 9000 Stück bei Wild eingezogen.

Natürlich ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß uns keine Marken verloren gehen, und deshalb richte ich an alle Jäger und Jagdbesitzer die Bitte, bei erlegten oder eingegangenen Stücken auf unsere Marke zu achten und die Nummer einer jeden Marke, die ihnen in die Hände kommt, gefälligst ungesäumt **an die Zentralstelle für Herausgabe von Wildmarken** unseres Generalsekretariats in Berlin W. 30, Martin Lutherstraße 2, anzuzeigen. Dabei bitte ich mitzuteilen:

Das Datum der Erlegung, das Revier in welchem das Stück zur Strecke kam, sein Gewicht, bei männlichen Stücken Stärke pp. des Geweihs oder Gehörns, etwaige besondere Umstände, event. ob verendet aufgefunden.

Von größtem Werte für unsere Untersuchungen ist uns die Ueberlieferung und zeitweise Ueberlassung der Köpfe der erlegten Tiere. Dabei wird aber gebeten, die Wildmarken nicht zu entfernen und die ev. Gehörne oder Geweihe nicht abzuschlagen. Gerade auf die Einsendung der unverletzten Wildköpfe wird das größte Gewicht gelegt.

Die Wildköpfe werden durch die Zentralstelle — nach eingehender Untersuchung durch Sachleute — auf unsere Kosten skelettiert und den Eigentümern in tadellosem Zustande zurückerstattet, sobald dies gewünscht wird.

Alle Herren, welche der Zentralstelle diese Wildköpfe leihweise überlassen können, erweisen der Wissenschaft über die Kenntnis unseres einheimischen Wildes und der Jagdpflege in unserem Vaterlande einen ganz unschätzbaren Dienst und werden dadurch Mitarbeiter an unserem Werke.

Außerdem steht es jedem Jäger und Jagdbesitzer frei, sich an unserem Unternehmen, das durchaus nicht nur für Mitglieder unseres Vereins bestimmt ist, zu beteiligen, und die Hilfe eines jeden Jagdpflegers ist uns sehr willkommen. Die dabei notwendigen Drucksachen können von der Zentralstelle zu Berlin bezogen werden. Mit Weidmannsheil! **Viktor Herzog v. Katibor**, Präsident.

Steckenpferd- Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co. in Radebeul
erzeugt ein zartes, rosiges und jugendfrisches Aussehen,
weiße, sammetweiche Haut und reinen, blendend schönen
Teint.

à Stück 50 Pf.:

in **Leipzig**: Louis Danziger, Wilhelm Glusa, Unter-
Drogerie C. Jodel, in **Leipzig Süd**: C. Kruppa, St.
Florian Apotheke, Sophie Glücksmann und Ernst Gabriel,
in **Wismar**: Josef Bialas.

Sehnsucht

aller Damen ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges,
jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut
und blendend schöner Teint. Alles erzeugt die echte

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul
mit Schutzmarke: Steckenpferd.

à Stück 50 Pf.:

in **Leipzig**: Louis Danziger, Wilhelm Glusa, Unter-
Drogerie C. Jodel, in **Leipzig Süd**: C. Kruppa, St.
Florian Apotheke, Sophie Glücksmann und Ernst Gabriel,
in **Wismar**: Josef Bialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czoch in Leipzig.